

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Dezember

1978

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	209	Wahl der synodalen Mitglieder des Landes-	
Ausschreibung von Pfarrstellen	210	kirchenrats	214
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer		Vollzug des Vergütungsgruppenplans für die	
Evang. Kirchengemeinde Mudau	212	kirchlichen Mitarbeiter (Einzelgruppenplan	
Verordnungen:		21 b für Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen,	214
Verordnung zur Durchführung des Arbeits-		Hortnerinnen)	
rechtsregelungsgesetzes vom 5. 4. 1978	213	Belegexemplare für die Landeskirchliche	
Verordnung über die Vertretung der Evang.		Bibliothek	215
Landeskirche in Baden	213	Landeskirchliche Zuschüsse für besondere	
Bekanntmachungen:		kirchenmusikalische Veranstaltungen	216
Wahl des Präsidenten der Landessynode und		Bezirksjugendpfarrer	216
seiner Stellvertreter	214	Personalkostenzuschüsse nach § 8 des Kinder-	
		gartengesetzes (rechtzeitige Meldung)	216

Dienstnachrichten

Entschliebungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 4 der Grundordnung):

Pfarrer Berthold Klaiber in Eppelheim (Pfarrstelle 2 des Gruppenpfarramts) zum Dekan für den Evang. Kirchenbezirk Mosbach ab 16. 1. 1979

Pfarrer Hans-Martin Siehl in Baden-Baden (Markuspfarre) zum Dekan für den Evang. Kirchenbezirk Baden-Baden ab 1. 1. 1979.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Werner Alze in Bad Krozingen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Müllheim,

die Wahl des Pfarrers Hansjörg Pfisterer in Pforzheim (Petruspfarre) zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt,

die Wahl des Pfarrers Reinhard Wettach in Eschelbronn zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Sinsheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Klaus Paetzholdt in Auenheim zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 7 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien):

Pfarrer Berthold Klaiber in Eppelheim (Pfarrstelle 2 des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der Stiftspfarrrei in Mosbach.

Entschliebung des Landeskirchenrats

Berufen

(gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des kirchl. Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt):

Kirchenoberrechtsrat Dr. jur. Siegfried Uibel beim Evang. Oberkirchenrat zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evang. Landeskirche in Baden.

Entschliebungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Martin Huhn in Heidelberg, der im Frühjahr 1975 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Beauftragt:

Dekan i. R. Karlheinz Schoener in Mannheim mit dem Dienst des landeskirchlichen Beauftragten für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Lektoren und Prädikanten.

Versetzt:

Pfarrvikar Udo Grotz in Ispringen als Religionslehrer nach Pforzheim (Fritz-Erler-Schule),

Pfarrvikar Georg-Peter Kreis in Rastatt (Johannespfarre) als Pfarrvikar nach Villingen (Markuspfarre) — insbesondere zur Vernehmung des Pfarrdienstes in Dauchingen,

Pfarrvikar Günther Röder in Karlsruhe (Lutherpfarre) als Pfarrvikar nach Rastatt (Johannespfarre),

Pfarrvikar Nikolaus Seidel in Kehl (Friedenspfarre) als Pfarrvikar nach Öflingen,

Eingesetzt:

Pfarrvikar Martin H u h n als Pfarrvikar in Weinheim (Pauluspfarre),

Pfarrvikarin Ingrid Steiert als Pfarrvikarin anstelle in Öflingen und Säckingen in Kehl (Friedenspfarre).

Beendet:

die Beauftragung von Pfarrer Heinz Engel-fried in Mosbach (Christuspfarre) mit dem Dienst des regionalen Beauftragten für Mission und Ökumene in der Region I.

Ernannt:

Kirchenoberamtsrat Heinz B r a u c h beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsrat,

die Kirchenamtmänner Gerhard E r n s t und Heinz H a m m e s beim Evang. Oberkirchenrat und Günter R o t h bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden in Karlsruhe zu Kirchenamtsräten,

Kirchenverwaltungsoberspektor Wolfgang S ü t t e r l i n beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtmann.

Beurlaubt

(gemäß § 213 Absatz 1 Nr. 2 LBG):

Kirchenverwaltungshauptsekretärin Ursula W a l t e r beim Evang. Oberkirchenrat.

In den Ruhestand versetzt nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Walter E w a l d in Mannheim-Schönau (Emmauspfarre) auf 1. 7. 1979,

Pfarrer Karl August F r i c k in Neckarburken auf 1. 1. 1979,

Pfarrer Otto K i r s c h b a u m in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle I) mit dem Ablauf des 30. 6. 1979 (in Abänderung der Entschließung vom 22. 6. 1978, GVBl. S. 133),

Pfarrer Helmut M a t t m ü l l e r in Königshausen-Leiselheim auf 1. 6. 1979,

Pfarrer Fritz S i m o n in Zaisenhausen auf 1. 5. 1979.

Ausschreibung von Pfarrstellen**a) Erstmalige Ausschreibungen****Fahrnau, Kirchenbezirk Schopfheim**

Die Kirchengemeinde hat ca. 2 100 Gemeindeglieder im Stadtteil Fahrnau, der zu Schopfheim gehört.

Im landschaftlich schönen Wiesental liegt Fahrnau in der Nähe der Kreisstadt Lörrach und der Großstadt Basel.

In der Gemeinde wohnen vorwiegend Angestellte und Arbeiter, auch Akademiker und einige Landwirte. Reges Vereinsleben.

Das Pfarrhaus ist in bestem Zustand (Pfarrwohnung mit 6 Zimmern auf einer Etage, im Erdgeschoß Amts- und Sitzungszimmer, Saal, Küche, Garage).

Am Ort befinden sich Grund- und Hauptschule, Realschulen in Steinen und Zell/Wiesental (jeweils 8 km) und in Schopfheim ein Gymnasium (2 km).

Kirche (1964 erbaut) mit hervorragender Pfeifenorgel.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft: Gottesdienste in Fahrnau und in Kürnbach (14täglich).

Gemeindegemeinschaften: Kirchen- und Kinderchor, Gitarrenkreise, 2 Frauenkreise, Jugendkreis und Jungscharen, Bibelgesprächskreis, Bibelstunde (AB-Gemeinschaft). Ein einsatzfreudiges Mitarbeiterteam und ein aktiver Kirchengemeinderat erwarten vom Pfarrer Beratung und Begleitung.

Die Krankenpflegestation ist mit einer hauptamtlichen Schwester besetzt. Gute Zusammenarbeit mit Verwaltungsamt Schopfheim und Anschluß an das Rechnungsamt Lörrach.

Das Pfarrhaus wird zum 16. 4. 1979 frei.

Hochstetten, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Die Pfarrstelle wird zum 1. Februar 1979 infolge Wechsels des derzeitigen Inhabers frei.

Die Pfarrei, die den Ortsteil Hochstetten der pol. Gemeinde Linkenheim-Hochstetten umfaßt, hat ca. 1 650 Gemeindeglieder. Davon sind ca. 75 % Arbeiter und Angestellte, die übrigen verteilen sich auf selbständige Handwerker, Beamte, Akademiker u. a.

Der Ort ist heute geprägt durch Stadtnähe einerseits und noch dörfliche Strukturen andererseits. Der Ort hat sich in den letzten drei Jahrzehnten durch Zuzug deutlich vergrößert.

Hochstetten liegt in der Rheinebene (2 km bis zum Rhein), 15 km nördlich von Karlsruhe. Der Ortsteil hat ca. 2 350 Einwohner, ist also überschaubar. Die Grundschule befindet sich am Ort, die Haupt- und Realschule im Ortsteil Linkenheim, ein Gymnasium im 13 km entfernten Neureut.

Die Kirche (230 Sitzplätze) wurde 1967 vollständig renoviert. Für Unterricht und Gemeindegemeinschaft sind ein Gemeindehaus sowie besondere Jugendräume vorhanden. Das geräumige Pfarrhaus liegt abseits vom Verkehr. Es wurde 1970 umfassend renoviert und kann kurzfristig bezogen werden.

Die Kirchengemeinde ist Träger von 2 Kindergärten mit je 2 Gruppen und einer Krankenpflegestation.

Nebenberuflich sind ein Organist, ein Chorleiter, eine Kirchendienerin und eine stundenweise arbeitende Pfarramtssekretärin tätig. Außerdem wird die Gemeindegemeinschaft von einem Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgestaltet.

Mit den ca. 450 Katholiken besteht auf ökumenischer Basis eine verständnisvolle Zusammenarbeit. Es ist eine kleine Freie evangelische Gemeinde am Ort.

Der aufgeschlossene Ältestenkreis erwartet von dem neuen Pfarrer Fortführung des Bewährten und neue Impulse für die Gemeindegemeinschaft. Er wünscht sich insbesondere die Weiterführung der ökumenischen Kontakte.

Lahr, Pfarrstelle II an der Stiftskirche, Kirchenbezirk Lahr

Die Pfarrstelle wird im Frühjahr 1979 zur Wiederbesetzung frei.

Die Gemeinde umfaßt etwa 2 700 Gemeindeglieder. In der Jugend- und Altenarbeit wird der Pfarrer unterstützt durch bewährte Mitarbeiter. Im Ortsteil Burgheim ist ein Kindergarten zu betreiben, dessen Träger die Kirchengemeinde Lahr ist.

In der Nähe der Stiftskirche wurde 1975 ein neues Gemeindezentrum erstellt, in dem das Gemeindeamt und der Gemeindedienst untergebracht sind. Großzügige Räume stehen für das Gemeindeleben hier zur Verfügung.

Zur Katholischen Kirche besteht ein guter Kontakt.

Die Gottesdienste finden in der historisch bedeutsamen Stiftskirche (1977 renoviert) statt. Dazu liegt im Bereich der 2. Stiftspfarrrei die schöne, tausendjährige Burgheimer Kirche.

Der Ältestenkreis und die Mitarbeiter erwarten einen Pfarrer, der zu einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde bereit ist und sie durch persönliche Impulse bereichert.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Amtsräumen im Erdgeschoß und Wohnräumen im Obergeschoß nebst großem Garten und Garage, in sehr günstiger Lage, wird frei.

Tiengen, Pfarrstelle I (Christuspfarrei), Kirchenbezirk Hochrhein

Die Pfarrstelle I wird durch Pensionierung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers auf 1. 4. 1979 frei. Tiengen ist ein Stadtteil der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am Hochrhein (ca. 23 000 Ew.), liegt im südlichen Schwarzwald und unmittelbar an der schweizer Grenze in landschaftlich reizvoller Lage an der Bahnlinie Basel—Konstanz. Es befinden sich in Tiengen alle Arten von Schulen (bis Gymnasium).

Die Christuspfarrei umfaßt einschließlich der Nebenorte ca. 2 800 Gemeindeglieder. Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten und eine Krankenpflegestation mit einer Schwester.

Das Pfarrhaus neben der Kirche wird frei, renoviert, und soweit erforderlich, können Wünsche des neuen Pfarrers berücksichtigt werden. Mitarbeiter: eine Halbtagskraft als Sekretärin und eine Gemeindediakonin. Die Ältesten sind wie bisher zur Mitarbeit in der Gemeinde bereit.

Gemeinde und Ältestenkreis erwarten einen Pfarrer, der dem Gemeindeleben weiterführende Impulse gibt.

Weitere Informationen erteilt gerne der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hermann Kobler, Tel. 0 77 41/30 26.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Heidelberg, Studentenpfarrstelle, Kirchenbezirk Heidelberg

Durch Berufung des Stelleninhabers zum Lutherischen Weltbund wird eine der beiden Stellen im Studentenpfarramt Heidelberg frei. Sie soll möglichst zu Beginn des Sommersemesters 1979 wiederbesetzt werden. Die andere Stelle hat z. Z. ein Pfarrer aus Norwegen inne, der mindestens bis Spätjahr 1979 auf dieser Stelle verbleiben wird.

Die Arbeit im Studentenpfarramt wird zwischen den beiden Stelleninhabern nach sachlicher Notwendigkeit und persönlichen Gaben geteilt. Darum ist enge Zusammenarbeit erforderlich.

Von den Studentenpfarrern in Heidelberg wird Zusammenarbeit mit der Evang. Studentengemeinde und den anderen Gruppen christlicher Hochschulangehöriger erwartet. Sie sind an der Leitung der Universitätsgottesdienste beteiligt. Eine besondere Bedeutung kommt der Seelsorge und Beratung zu.

Weitere Auskünfte können beim und über den Evang. Oberkirchenrat eingeholt werden.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

Königsbach, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Die Pfarrstelle Königsbach wurde durch die Zurruhesetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers frei.

Königsbach liegt an der Bahnlinie Karlsruhe (24 km) — Pforzheim (11 km) im südlichsten Teil des Kraichgaues. Von den 4600 Einwohnern sind ca. 3400 evangelisch. Zur Evang. Kirchengemeinde Königsbach gehört auch die Diasporagemeinde Bilfingen (2 km) mit etwa 400 Gemeindegliedern.

Die Gemeinde Königsbach-Stein — Ortsteil Königsbach — ist Standort des Bildungszentrums West des Enzkreises mit Gymnasium, Real- und Sonderschule. Grund- und Hauptschule sind gleichfalls am Ort.

Ferner steht in Eigentum und Trägerdienst der Kirchengemeinde ein im Jahre 1966 eingeweihter Kindergarten mit sechs Gruppen.

Die Breitenarbeit der Kirchengemeinde wird von drei Jugendgruppen, zwei Frauenkreisen, einem Seniorenkreis sowie von einem Kirchen- und Posanenchor getragen.

Das Pfarrhaus wird frei, renoviert und soweit erforderlich modernisiert.

Der Ältestenkreis ist aufgeschlossen und steht aktiv in der Gemeinde. Ihm gehören eine Prädikantin und ein Lektor an.

Gemeinde und Ältestenkreis erwarten einen Pfarrer, der dem Gemeindeleben weiterführende Impulse gibt.

St. Georgen, Westpfarre, Kirchenbezirk Villingen

St. Georgen ist eine landschaftlich reizvoll gelegene und gemeindlich lebendige Industriestadt mit 15 400 Einwohnern, davon 8 800 evangelische Gemeindeglieder in drei Pfarrgemeinden.

Die Westpfarre ist alsbald neu zu besetzen. Zu ihr gehören 4 400 Gemeindeglieder, davon wohnen 650 in den Außenbezirken Brigach, Oberkirnach, Sommerau und Stockwald. Gottesdienste im Krankenhaus, in der Lorenzkirche und im Ökumenischen Gemeindezentrum im Wechsel mit dem Pfarrer der Ostpfarre.

Die Ältestenkreise der beiden Pfarrgemeinden (West und Ost) tagen in der Regel gemeinsam. Teils gemeinsame (Besuchsdienst, Frauenarbeit, Jugend-

arbeit), teils getrennte Gemeindegliederarbeit (Seelsorgebezirke, Konfirmandenunterricht, Kasualien usw.). Der Westpfarre ist eine Pfarrdiakonin zugeordnet, die auch gemeinsame Aufgaben versieht (z. B. Frauenarbeit). Eine Gemeindegliedediakonin ist für die gesamte Jugendarbeit zuständig. Demnach wird Wert auf eine kollegiale Kooperation gelegt. Starke kirchenmusikalische Aktivitäten (hauptamtlicher Kantor). Hauptamtlicher Kirchendiener. Pfarramtssekretärin. Die Verwaltungsarbeit übernimmt weiterhin ein gut funktionierendes Gemeindeamt.

Der Ältestenkreis erhofft sich weiterhin gute ökumenische Zusammenarbeit und Beziehungen zu ortsansässigen Gemeinschaften.

Sämtliche Schularten sind vorhanden.

Unmittelbar neben der Lorenzkirche stehen das 1956 erbaute Pfarrhaus und das große Gemeindehaus.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegliederwahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** für die **erstmaligen und nochmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **24. Januar 1979 abends** schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mudau

Vom 17. Oktober 1978

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Mudau errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinde Mudau (gebildet durch Vereinigung bzw. Eingliederung der Gemeinden Mudau, Donebach, Langenelz, Mörschenhardt einschließlich des Ortsteils Ernstal und Schloß Waldleiningen, Reisenbach, Rumpfen, Scheidental, Schlossau und Steinbach) sowie die Ortsteile Balsbach, Laudenberg, Limbach und Scheringen der politischen Gemeinde Limbach umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Mudau wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1978

**Der Landesbischof
Heidland**

Verordnungen

Verordnung zur Durchführung des Arbeitsrechtsregelungs- gesetzes vom 5. 4. 1978

Vom 13. 12. 1978

Gemäß § 16 des kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz — ARRГ —) vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 78) erläßt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

1. Zu § 7 ARRГ i.V.m. § 41 Abs. 2 und 6 MVG:
Die Wahlordnung gemäß § 7 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 8. 6. 1971 (GVBl. S. 101) findet bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur Wahlordnung sinngemäß Anwendung. Das Nähere regelt der Evang. Oberkirchenrat.
2. Zu § 15 Abs. 2 ARRГ:
Bis zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 6 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes gelten für die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission sinngemäß die §§ 32—36 des Mitarbeitervertretungsgesetzes i.d.F. vom 29. 4. 1971 (GVBl. S. 101).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1978

Der Landeskirchenrat
Heidland

Verordnung über die Vertretung der Evang. Landeskirche in Baden

Vom 12. Dezember 1978

Gemäß § 9 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 29) wird verordnet:

§ 1

Die zur Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen werden von den folgenden Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats vorgenommen, wobei jedes Mitglied rechtsverbindlich allein zeichnen kann:

Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt in
Karlsruhe,

Oberkirchenrat Dr. Gerhard von Negenborn
in Karlsruhe,

Oberkirchenrat Hans Niens in Karlsruhe.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 18. 12. 1973 (GVBl. S. 109) tritt damit außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1978

Evangelischer Oberkirchenrat
Heidland

Bekanntmachungen

OKR 4. 12. 1978
Az. 14/41

Wahl des Präsidenten der Landessynode und seiner Stellvertreter

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1978 gemäß § 115 Absatz 2 der Grundordnung in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung der Landessynode

zum Präsidenten der Landessynode

Herrn Landgerichtspräsident a. D.
Dr. Wilhelm Angelberger,
6800 Mannheim, Kalmitplatz 2,

zum ersten Stellvertreter des Präsidenten

Herrn Pfarrer Oskar Herrmann,
7800 Freiburg, Bussardweg 107 und

zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten

Herrn Dr. Hans Gessner, Direktor des
Amtsgerichts,
6830 Schwetzingen, Kurpfalzring 55,

gewählt.

OKR 4. 12. 1978
Az. 14/41

Wahl der synodalen Mitglie- der des Landeskirchenrats

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 19. und 20. Oktober 1978 gemäß § 124 Absatz 1 der Grundordnung in Verbindung mit § 30 der Geschäftsordnung der Landessynode folgende Mitglieder der Landessynode in den Landeskirchenrat gewählt:

1. Bußmann, Günter, Dekan, 7730 Villingen-Schwenningen

(Stellv.: Gasse, Ditmar, Pfarrer, 7614 Genenbach)

2. Gabriel, Emil, Prokurist, 7527 Kraichtal-Münzesheim

(Stellv.: Stock, Günter, 7530 Pforzheim)

3. Gessner, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, 6830 Schwetzingen

(Stellv.: Clausing, Ellen, Sozialarbeiterin, 6902 Sandhausen)

4. Göttching, Prof. Dr. Christian, Ministerialdirigent, 7800 Freiburg

(Stellv.: Erichsen, Harald, Architekt, 7800 Freiburg)

5. Herb, August, Vizepräsident des OLG, 7500 Karlsruhe 31

(Stellv.: Hartmann, Günter, Kaufmann, 7532 Niefern 2)

6. Herrmann, Oskar, Prof. Pfarrer, 7800 Freiburg

(Stellv.: Dargatz, Walter, Pfarrer, 7523 Graben-Neudorf)

7. Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, 7607 Neuried 1

(Stellv.: Übelacker, Hilde, Gemeinmediantin, 7570 Baden-Baden)

8. Mahler, Dr. Hans, Dipl.-Ingenieur, 7640 Kehl

(Stellv.: Trendenburg, Hermann, Architekt, 7858 Weil/Rh.)

9. Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor, 6900 Heidelberg

(Stellv.: König, Claus, Apotheker, 7600 Offenburg)

10. Nagel, Horst, Pfarrer, 7500 Karlsruhe 21

(Stellv.: Buschbeck, Karl Albrecht, Pfarrer, 7530 Pforzheim)

11. Viebig, Joachim, Forstdirektor, 6930 Eberbach

(Stellv.: Gramlich, Helga, Sonderschullehrerin, 6800 Mannheim 31)

12. Ziegler, Gernot, Pfarrer, 6800 Mannheim 1

(Stellv.: Ludwig, Ralph, Pfarrer, 6900 Heidelberg)

Durch den Landesbischof wurde außerdem gemäß § 124 Absatz 2 der Grundordnung Universitätsprofessor Dr. Walther Eisinger in Heidelberg zum Mitglied des Landeskirchenrats berufen.

OKR 15. 11. 1978
Az. 28/121

Vollzug des Vergütungs- gruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiter,

hier:

**Einzelgruppenplan 21 b) für
Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen,
Hortnerinnen**

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach der geltenden arbeitsrechtlichen Regelung im Einzelgruppenplan 21 b) zum Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden, GVBl. 1973 S. 53),

1. **Erzieherinnen, denen keine herausgehobene Tätigkeiten** (Funktionsstellen), wie in den Vergütungsgruppen VI b Fallgruppe 2 und V c Fallgruppe 2 des Einzelgruppenplans 21 b) beschrieben, übertragen sind,

a) während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung (d. i. nach erfolgreich beendetem Anerkennungsjahr) in Vergütungsgruppe VII BAT,

b) nach sechsmonatiger Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung in Vergütungsgruppe VI b BAT

eingruppiert sind und in Vergütungsgruppe VI b BAT ihre höchste Eingruppierung erreicht haben. Dabei ist zu beachten, daß zur Berufstätigkeit im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der unter a) und b) genannten Fallgruppen weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen (andersartigen) Fachausbildung entsprechende Tätigkeit gehört.

2. **Erzieherinnen, denen herausgehobene Tätigkeiten** ohne ausdrückliche und erhebliche schriftlich festgelegte und der Erzieherin mitgeteilte Einschränkung übertragen sind, ab dem Zeitpunkt der Übertragung einer in den Vergütungsgruppen VI b Fallgruppe 2 und V c Fallgruppe 2 des Einzelgruppenplans 21 b) beschriebenen Tätigkeit in die entsprechende Vergütungsgruppe eingruppiert sind, und zwar auch dann, wenn die uneingeschränkte Übertragung einer solchen Funktionsstelle ausnahmsweise sofort oder vor Ablauf von sechs Monaten Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung erfolgt.

Die Ausbildung und Eignung für den Beruf und die Bewährung im Beruf einer mit Leitungsfunktion oder einer anderen herausgehobenen Tätigkeit betrauten Erzieherin in einer Kindertagesstätte sind in mancherlei Hinsicht von grundlegender Bedeutung, wie z. B. auch für die Zuordnung zu einer Vergütungsgruppe und für den Zeitpunkt des Aufstiegs in eine höhere Vergütungsgruppe (Vergütungsgruppen V c Fallgruppe 1 und V b Fallgruppe 1). Die Übertragung einer solchen Funktion setzt voraus, daß die Stelleninhaberin über die Qualifikation verfügt, alle zugewiesenen Arbeitsvorgänge (d. i. die gesamte Tätigkeit) vollinhaltlich und vollverantwortlich wahrzunehmen. Dies ist, wenn nicht bereits eine Berufstätigkeit im Erziehungsdienst vorausgegangen ist, erfahrungsgemäß erst nach mehrjähriger Wahrnehmung des betreffenden Aufgabengebietes möglich.

Deshalb raten wir dringend, eine solche Leitungsfunktion oder eine sonstige hervorgehobene Funktion nur ausnahmsweise und nur nach eingehender Prüfung und vorheriger Beratung mit der Ausbildungsstelle der betreffenden Erzieherin vor Ablauf von mindestens einem Jahr Berufsausübung und Bewährung im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung, d. h. nach Beendigung des Anerkennungsjahres, vollinhaltlich und vollverantwortlich zu übertragen.

Geschieht eine solche Funktionsübertragung ausnahmsweise und ohne schriftlich mitgeteilte, klar und unmißverständlich erkennbare erhebliche Ein-

schränkung des Funktionsinhalts und der Verantwortung, müssen die oben beschriebenen arbeitsrechtlichen Folgen beachtet werden, da die Mitarbeiterin nach geltendem Recht einen unabdingbaren Anspruch auf tarifgerechte Eingruppierung hat. Dann sollte innerhalb der tariflichen Probezeit von sechs Monaten (§ 5 BAT), während der das Arbeitsverhältnis jederzeit und ohne Begründung innerhalb einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluß (§ 53 Abs. 1 BAT) gelöst werden kann, besonders sorgfältig die Eignung der Mitarbeiterin für die ihr nicht nur zur vorübergehenden Ausübung übertragenen Funktion geprüft werden. Ergeben sich dabei Zweifel, ob von der Möglichkeit der Lösung des Arbeitsverhältnisses Gebrauch gemacht werden sollte (damit kann man sich ganz von der Mitarbeiterin trennen oder man kann ihr ein neues Vertragsangebot mit anderer Tätigkeitsübertragung und dementsprechender Eingruppierung, z. B. als Gruppenleiterin, machen), wäre darüber rechtzeitig vor Ablauf der sechsmonatigen Probezeit zu entscheiden und ggf. schriftlich zu kündigen. Für solche Fälle empfehlen wir, die Fachberatung des Diakonischen Werkes, Kriegsstr. 124 in 7500 Karlsruhe 1, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Bei der Gewährung von tarifgerecht erhöhten Personalkostenzuschüssen für Erzieherinnen, die ausnahmsweise ohne übliche Bewährungszeit in der Berufsausübung mit Leitungsfunktionen betraut und dementsprechend in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert sind, machen bisweilen noch einige wenige sachbearbeitende Jugendämter aus grundsätzlichen Erwägungen Schwierigkeiten oder erkennen durch revidierte Eingruppierungsentscheidungen zustehende höhere Personalkostenzuschüsse wegen angeblich nicht fristgerechter Erstattung der Veränderungsanzeige nicht rückwirkend an. Wir bitten, gegen solche als fehlerhaft anzusehende Bescheide bei den Zuschußbewilligungsstellen jeweils fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zu Protokoll der betreffenden Stelle Widerspruch einzulegen und uns unverzüglich unter Sachverhaltsschilderung zu verständigen, damit wir eine Widerspruchsbegründungsschrift zuleiten können.

Alle diesen Hinweisen entgegenstehende Rundschreiben und Handhabungen sind künftig nicht mehr anzuwenden. Erworbene oder übernommene Besitzstände sollen jedoch während laufender Vertragsverhältnisse erhalten bleiben.

OKR 5. 12. 1978
Az. 42/2

Belegexemplare für Landeskirchliche Bibliothek

Gemäß Beschluß des Evang. Oberkirchenrats sind der Landeskirchlichen Bibliothek Belegexemplare zur Verfügung zu stellen, wenn

- a) von der Landeskirche Druckkostenzuschüsse gewährt worden sind,
- b) eine landeskirchliche Dienststelle eine Veröffentlichung vornimmt (z. B. RPI, EB),

- c) Kirchengemeinden Festschriften o. ä. herausgeben.

Mitarbeiter der Landeskirche, die privat Veröffentlichungen vornehmen, werden gebeten, ebenfalls der Landeskirchlichen Bibliothek je 1 Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

OKR 14. 11. 1978
Az. 58/61

**Landeskirchliche Zuschüsse
für besondere kirchenmusi-
kalische Veranstaltungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse zur Förderung besonderer kirchenmusikalischer Maßnahmen gewähren. Für die Gewährung von Zuschüssen sind die folgenden Bewilligungsrichtlinien maßgebend, die das Amt für Kirchenmusik aufgestellt hat.

1. Förderungswürdige Maßnahmen

- 1.1 Kirchenmusikalische Aufführungen mit vorwiegend neuer Musik (besonders Ur- und Erstaufführungen)
- 1.2 Neue Musik in Gottesdiensten
- 1.3 Beispielhafte Versuche zur Belebung der kirchenmusikalischen Arbeit (z. B. offenes Gemeindesingen, Kantaten-Gottesdienste, Kirchenmusiktage)
- 1.4 Austausch von Chören und Organisten im ökumenischen Interesse.

2. Zuschußverfahren

- 2.1 Anträge auf Bewilligung eines landeskirchlichen Zuschusses sind von den Kirchengemeinden bis spätestens 15. Januar für Veranstaltungen des jeweiligen Jahres auf entsprechenden Formblättern zu stellen. Die Formblätter (Zuschußantrag und Kostenvoranschlag) sind beim Evangelischen Oberkirchenrat anzufordern.
- 2.2 Kirchengemeinden mit hauptamtlichen Kirchenmusikern übersenden die Anträge direkt dem Evangelischen Oberkirchenrat. Kirchengemeinden mit nebenamtlichen Kirchenmusikern reichen die Anträge über den zuständigen Bezirkskantor ein, der sie mit einer Stellungnahme an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterleitet.
- 2.3 Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Anträge aufgrund entsprechender Prüfung und Empfehlung des Amtes für Kirchenmusik und teilt seine Entscheidung den Kirchengemeinden mit.

3. Abrechnungsverfahren

- 3.1 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst, wenn alle kirchenmusikalischen Maßnahmen durchgeführt sind, für die eine Zuschußbewilligung erteilt wurde.

- 3.2 Spätestens 4 Wochen nach Durchführung der letzten Veranstaltung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat auf entsprechendem Formblatt (Abrechnung) ein Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben vorzulegen, die bei den Maßnahmen entstanden sind.

- 3.3 Nach Vorlage und Prüfung der Endabrechnung wird der bewilligte Zuschuß vom Evangelischen Oberkirchenrat angewiesen.

4. Diese Bekanntmachung gilt mit Wirkung vom **1. Januar 1979**. Die bisherige Bekanntmachung „Zuschuß der Landeskirche für besondere kirchenmusikalische Zwecke“ vom 17. 5. 1971 (GVBl. 1971 Nr. 8) tritt damit außer Kraft.

OKR 8. 11. 1978
Az. 72/111-13651

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Johannes Carstensen in Ahorn-Buch wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Boxberg beauftragt.

OKR 23. 11. 1978
Az. 82/101-14117

**Personalkostenzuschüsse
nach § 8 des Kindergarten-
gesetzes**

hier:
rechtzeitige Meldung

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß hinsichtlich der Bezuschussung der Fachkräfte in den Kindergärten durch die politische Gemeinde und das Land Baden-Württemberg nach § 8 des Kindergartengesetzes personelle Veränderungen, also Einstellung und Entlassung, Erhöhung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades, Höher- oder Herabgruppierung unverzüglich dem zuständigen Jugendamt zu melden sind. Veränderungen, die einen höheren Zuschuß zur Folge haben, werden nach Abschn. 4.3 der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten von Kindergärten (Gesetzessammlung Niens Nr. 48 c) frühestens vom 1. des Monats ab berücksichtigt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Mitteilung dem Jugendamt zugeht. Verspätete Meldungen können demnach erst ab Beginn des Monats des Antrags einganges berücksichtigt werden, für den vorausgegangenen Zeitraum entfällt der Anspruch auf Gewährung des Personalkostenzuschusses.

Wir bitten um Beachtung dieser Bekanntmachung, damit die ohnedies angespannte Haushaltslage von Kirchengemeinden und Landeskirche infolge der Nichtinanspruchnahme der Personalkostenzuschüsse nicht noch weiter belastet wird.